Mindestanforderungen – Eine harmonisierte Lösung

	Profil	GwG	FIDLEG Verhaltensregeln	FINIG	Fachliche und technische Kenntnisse (spezifischer Tätigkeitsbereich) *	Gesamtdauer pro Jahr
Profil 1	Qualifizierte Geschäftsführer	✓ (obligatorisch – Gewichtung nach aktuellen Ereignissen)	✓ (obligatorisch – Gewichtung nach aktuellen Ereignissen)	✓ (Gewichtung nach aktuellen Ereignissen)	✓ (nach Bedarf oder bei anderer kumulativer Funktion[1])	Mindestens 1 Tag[2]
Profil 2	Compliance-Verantwortliche / Risikomanager	✓ (erforderlich)	✓ (erforderlich)	✓	✓ (nach Bedarf oder bei anderer kumulativer Funktion[1])	Mindestens 1 halber Tag
Profil 3	Andere Mitarbeiter, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit oder Funktionen, mit Kundenkontakt ausüben	✓ (obligatorisch nur für unter GwG tätige Mitarbeiter)	✓		✓	Mindestens 1 halber Tag[3]

[1] Zur Erinnerung: nicht mehr als fünf Vollzeitstellen oder ein jährlicher Bruttoerlös von weniger als CHF 2 Mio. und ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken.
[2] AOOS-Anforderung: 8 Stunden mit obligatorischem Inhalt GwG / FIDLEG + spezifischer Inhalt.
[3] Sofern dokumentiert, ist eine GwG-interne Schulung möglich.

VSV ASG

Anerkannte Weiterbildungsformen

Obligatorische Inhalte (GwG/FIDLEG/FINIG)

E-Learning		Bemerkungen
Nicht empfohlen für die Profile 1 und 2. Webinare und Präsenzunterricht sind anerkannt und sollten vorrangig besucht werden.	Möglich für Profil 3.	Die AO behalten sich das Recht vor, im Einzelfall zu beurteilen. Der Bildungsanbieter muss anerkannt sein, das Modul muss mit einem definierten Inhalt strukturiert sein und ein Test mit einer Erfolgskontrolle muss im Modul enthalten sein.

Interne Schulungen		Bemerkungen
– Im Weiterbildungsprogramm des VSV nicht anerkannt (Weiterbildungsreglement, Art. 11 Abs. 3) – Nicht empfohlen für die Profile 1 und 2	Möglich für Profil 3.	AO können interne Schulungen unter bestimmten Umständen und von Fall zu Fall anerkennen. Der Bildungsanbieter muss anerkannt sein, das Modul muss strukturiert sein, mit einem definierten Inhalt und klaren Lernzielen. **Achtung**: Die Ausbildner/Referenten müssen unabhängig sein. Diese sollten nicht - intern oder auf Mandatsbasis - an der Tätigkeit der auszubildenden Firma beteiligt sein (Beispiel: Wenn die Firma bestimmte Funktionen an eine Compliance-Firma auslagert, darf diese prinzipiell ihre Auftraggeber nicht schulen).

VSV ASG

Anerkannte Weiterbildungsformen

Berufs- und Fachkenntnisse

E-Learning	Bemerkungen
Anerkannt für alle drei Profile	Der Bildungsanbieter muss anerkannt sein, das Modul muss mit einem definierten Inhalt strukturiert sein und ein Test mit einer Erfolgskontrolle muss im Modul enthalten sein.
Interne Schulungen	**Bemerkungen**
– Im Weiterbildungsprogramm des VSV nicht anerkannt (Weiterbildungsreglement, Art. 11 Art. 3) – Kann von den AO anerkannt werden.	AO können interne Schulungen unter bestimmten Umständen und von Fall zu Fall anerkennen. Der Anbieter muss anerkannt sein, das Modul muss strukturiert sein, mit einem definierten Inhalt und klaren Lernzielen.

VSV ASG